

Satzung des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen „Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. (Verband nichtstaatlicher Waldbesitzer)“.
Er hat seinen Sitz in Koblenz und umfasst das gesamte Landesgebiet Rheinland-Pfalz.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des nichtstaatlichen Waldbesitzes in Rheinland-Pfalz, insbesondere auch die Vermittlung und Verbreitung forstlicher Erfahrungen.
Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer im Verbandsgebiet gelegener nichtstaatlicher Waldungen sind. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung an den Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich mit sechsmonatiger Frist zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen.

Freund und Förderer der Forstwirtschaft können außerordentliche Mitglieder werden. Personen, die sich um den Verband und den Wald besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Abteilungen

Der Verband umfasst drei Abteilungen:

1. **Abteilung Körperschaftswald**, bestehend aus
 - a) waldbesitzenden Gemeinden, Städten und Landkreisen,
 - b) sonstigen waldbesitzenden Körperschaften (Haubergsgenossenschaften, Interessentenschaften u. dgl.) und Gemeinschaften im Sinne des Landesforstgesetzes § 26 Abs. 2).
2. **Abteilung Privatwald** – Einzelmitglieder, bestehend aus Eigentümern von Privatwald, soweit sie nicht der Abteilung 3 zugehören.
3. **Abteilung Privatwald – Zusammenschlüsse**, bestehend aus Waldbauvereinen, Waldbaugemeinschaften und ähnlichen Kleinwaldzusammenschlüssen. Die Privatwaldbesitzer solcher dem Verband angehörender Zusammenschlüsse sind somit korporativ auch Mitglieder des Waldbesitzerverbandes.

Bestehen Zweifel, welcher Abteilung ein Mitglied anzugehören hat, so entscheidet hierüber der Gesamtvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

Zwischen den Abteilungen 2 (Privatwald – Einzelmitglieder) und 3. (Privatwald – Zusammenschlüsse) besteht eine „Arbeitsgemeinschaft Privatwald“. Der Vorsitz in dieser Arbeitsgemeinschaft wechselt im jährlichen Turnus zwischen den beiden Abteilungsvorsitzenden.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen und an den Versammlungen seiner Abteilung und an sonstigen allgemeinen Veranstaltungen des Waldbesitzerverbandes teilzunehmen sowie Anträge für die Tagesordnung zu stellen.
- b) Von den Einrichtungen und Unternehmungen des Verbandes den zweckentsprechenden Gebrauch zu machen,
- c) Seine Forstbeamten und Angestellten an den Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen,
- d) Das aktive und passive Wahlrecht im Verband auszuüben und an den Abstimmungen teilzunehmen; alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiches Stimmrecht, jedoch richtet sich die Stimmenzahl bei den Waldbauvereinen, Waldbaugemeinschaften und ähnlichen Kleinwaldzusammenschlüssen (Abteilung §) nach ihrer Mitgliederzahl, wobei auf je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme entfällt.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in seinen Zwecken zu fördern, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und dem Verband die notwendigen Auskünfte zu geben.

Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, sich gegenseitig zu fördern und im Rahmen der Forstwirtschaft aufeinander Rücksicht zu nehmen. Dem soll durch Bildung freiwilliger Zusammenschlüsse, wie z.B. Waldbaugemeinschaften, Waldbauvereine oder Kreisgruppen tunlichst Rechnung getragen werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind nach Festsetzung durch die Vollversammlung zu entrichten. Nicht pünktlich eingezahlte Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorsitzende,
- b) ein stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Mitgliederversammlung,
- e) die Abteilungsvorstände,
- f) die Abteilungsversammlungen.

§ 8 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden, aus den Mitgliedern der Abteilungsvorstände sowie fünf Zugewählten. Die zugewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes werden anteilmäßig nach der Stimmzahl der Abteilungen verteilt.

Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil.

Dem Gesamtvorstand liegen ob:

- a) die Vertretung des Verbandes, gerichtlich und außergerichtlich,
- b) die Leitung der Geschäftsführung, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Vollzug der Beschlüsse derselben,
- d) Ausführung des genehmigten Haushaltsplanes,
- e) Prüfung der Jahresrechnung,
- f) Anstellung von Angestellten und Hilfskräften sowie Festsetzung der Bezüge,
- g) die Einsetzung von Fachausschüssen.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend und jede Abteilung vertreten ist. Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende führt die Aufsicht über die Geschäftsführung und beruft den Gesamtvorstand ein. Die Einberufung des Gesamtvorstandes hat mindestens 10 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Verlangt ein Drittel des Gesamtvorstandes dessen Einberufung, so beruft der Vorsitzende den Vorstand ein. Der Vorsitzende hat den Gesamtvorstand im Sinne des § 26 BGB zu vertreten. Ist eine ordnungsmäßig einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb sechs Tagen eine neue Vorstandssitzung abgehalten werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 9 Abteilungsvorstände

Die Abteilungsvorstände bestehen aus dem Abteilungsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Beisitzer sowie den entsprechenden Zugewählten des Gesamtvorstandes. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Abteilungsvorstände teil.

Aufgabe der Abteilungsvorstände, ist die Beratung und Beschlussfassung über die Belange der Abteilungen.

Die Abteilungsvorstände sind beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, darunter der Abteilungsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sie beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Abteilung.

§ 10 Amtsdauer

Alle Wahlen erfolgen für fünf Jahre, und zwar spätestens in dem auf die Kommunalwahlen des Landes folgenden Jahr.

Im Falle des Rücktritts von einem Amte des Verbandes oder dauernder Behinderung findet eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Die Vorstände führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählten Vorstände.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden einberufen werden. Zeit und Ort der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und mit Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch geeignete Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung. Dieselbe soll mindestens 10 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung liegen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung liegen ob:

- a) Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes und der Zugewählten,
- b) Aufsicht über die Vermögensverwaltung und Entlastung des Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über die grundsätzliche Regelung der Geschäftsführung,
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Rechnungen und Jahresabschlüsse,
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- g) Entscheidung über Berufungen und Beschwerden,
- h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und sonstige Angelegenheiten des Verbandes,
- i) Abänderung der Satzungen, Auflösung des Verbandes.

Das Stimmrecht wird persönlich oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt; es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 13 Abteilungsversammlungen

Versammlungen der einzelnen Abteilungen finden nach Bedarf statt. Der Vorsitzende der betreffenden Abteilung beruft sie ein. § 11 findet sinngemäß Anwendung.

Die Einberufung einer Abteilungsversammlung ist dem Vorsitzenden des Verbandes und dem Geschäftsführer gleichzeitig bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Verbandes hat Stimmrecht, wenn er der Abteilung angehört; sonst nimmt er – wie der Geschäftsführer – beratend teil.

Der Abteilungsversammlung liegen ob:

- a) die Wahl des Abteilungsvorsitzenden, des stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden, des Beisitzers und des stellvertretenden Beisitzers,
- b) Beratung und Beschlussfassung über Belange der Abteilung.

§ 14 Geschäftsführung

Der Gesamtvorstand bestellt den Geschäftsführer. Der Geschäftsführer soll ein Forstmann sein. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Geschäftsführung kann der Gesamtvorstand eine Geschäftsanweisung erlassen. Beschlüsse der Organe des Verbandes sind in einem Protokollbuch einzutragen und von einem Mitglied des Vorstandes und dem Geschäftsführer zu beurkunden. Die Verbandsleitung und Geschäftsführung erfolgt in möglichst enger Fühlungnahme mit den nahe stehenden berufsständischen Organisationen und Verbänden des Landes sowie mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Nennung der Tagesordnung einzeln eingeladen werden.

Bei Auflösung des Verbandes ist das Vermögen einer mit den gleichen Zielen arbeitenden Organisation zweckbestimmt zur Verfügung zu stellen.

Die vorstehende Neufassung der Satzungen des Waldbesitzerverbandes für Rheinland-Pfalz wurde beschlossen in der neunten ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Dezember 1957 in Koblenz.